

Anhang 7 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals

Eine Aufteilung des Todesfallkapitals zugunsten von begünstigten Personen ist gemäss Bundesgesetz sowie gemäss Vorsorgereglement nur in unten aufgeführter Reihenfolge und jeweils innerhalb einer Begünstigungsgruppe a bis c möglich. Diese können teilweise zusammengefasst werden (vgl. Hinweis).

Die unterzeichnende Person wünscht, dass das bei ihrem Ableben als aktive versicherte Person fällige Todesfallkapital den anspruchsberechtigten Hinterlassenen in folgendem Umfang ausgerichtet werden soll:

Begünstigungsgruppen	Anspruchsberechtigte Personen	Quote * (in %)
a. der Ehegatte oder der eingetragene Partner und die Kinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Art. 19 ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei dessen Fehlen
b. Natürliche Personen, die von der versicherten Person seit mindestens 24 Monaten bis zu deren Tod massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
c. die Kinder, sofern diese nicht schon unter die Personengruppe b fallen sowie die Eltern und Geschwister

* **Wichtiger Hinweis:** Die Begünstigtengruppen können wie folgt zusammengefasst werden. Bitte ankreuzen, falls eine Zusammenfassung von Ihnen gewünscht wird.

- a. Falls Personen gemäss Gruppe b existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss den Gruppen a und b zusammenfassen.
- b. Falls keine Personen gemäss Gruppe b existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss den Gruppen a und c zusammenfassen.
- c. Falls keine Personen gemäss Gruppe a existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss den Gruppen b und c zusammenfassen.

Innerhalb der Gruppe a kann die Verteilung beliebig gewählt werden. Bei Fehlen einer Erklärung besteht für die Personen der Gruppe a die festgehaltene Reihenfolge, d.h. zuerst haben der Ehegatte und der eingetragene Partner Anspruch auf das volle Todesfallkapital, bei dessen Fehlen die Kinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Art. 19 ein Anspruch auf Waisenrente besteht.

Innerhalb der Gruppe c kann die Verteilung beliebig gewählt werden. Bei Fehlen einer Erklärung besteht für die Personen der Gruppe c die festgehaltene Reihenfolge, d.h. zuerst haben die übrigen Kinder Anspruch auf das volle Todesfallkapital, bei deren Fehlen die Eltern und bei deren Fehlen die Geschwister.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass diese Erklärung hinfällig wird, falls sie gesetzlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften widerspricht.

Name, Vorname der versicherten Person:

Ort / Datum und Unterschrift